



Kommunalwahlen am 08.03.2026 in Rosenheim; Information anlässlich Ihrer elektronischen Wohnsitzanmeldung in Rosenheim

Wer darf wählen?

Wahlberechtigt sind alle Personen, die am Wahltag

- Unionsbürger sind (= alle Deutschen sowie die Staatsangehörigen der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union)
- das 18. Lebensjahr vollendet haben,
- sich seit mindestens zwei Monaten (= 08.01.2026) in der Stadt Rosenheim mit dem Schwerpunkt ihrer Lebensbeziehungen aufhalten und
- nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

Sie müssen im Wählerverzeichnis der Stadt Rosenheim eingetragen sein, um wählen zu können. Der gesetzliche Stichtag zum Anlegen des Wählerverzeichnisses ist der 25.01.2026.

Anmeldung in Rosenheim von außerhalb erfolgt bis zum 06.03.2026:

1. Wenn Ihr Einzugsdatum am 08.01.2026 oder früher ist, werden Sie automatisch in das Wählerverzeichnis aufgenommen und Ihnen wird eine Wahlbenachrichtigung zugesandt. In der Woche vor der Wahl empfehlen wir Ihnen, mit dem Wahlamt Kontakt aufzunehmen, damit wir Ihnen Ihr Wahllokal nennen können.
2. Wenn Ihr Einzugsdatum nach dem 08.01.2026 ist, sind Sie für die Kommunalwahlen in Rosenheim **nicht** wahlberechtigt, weil Sie sich nicht mindestens zwei Monate mit dem Schwerpunkt Ihrer Lebensbeziehungen in Rosenheim aufhalten.

Sie melden sich innerhalb von Rosenheim um. Die Ummeldung erfolgt...

1. bis zum 25.01.2026 (Stichtag zum Anlegen des Wählerverzeichnisses):
Sie bekommen von uns eine Wahlbenachrichtigung an die neue Adresse.
2. ab dem 26.01.2026:
Sie bleiben im Wählerverzeichnis des Stimmbezirks eingetragen, wo Sie am 25.01.2026 gemeldet waren (Ihre alte Adresse). Sie können mit der Wahlbenachrichtigung am Wahlsonntag in dieses Wahllokal gehen, um zu wählen bzw. Briefwahlunterlagen beantragen.

Noch Fragen?

Die Mitarbeiter/innen des Wahlamts stehen Ihnen unter der Telefonnummer 08031/365-1364 bzw. per Email unter wahlamt@rosenheim.de gerne zur Verfügung.